

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schloßes Bilgenberg (S. S. 162) werden in Berathung und hierauf angenommen.

Folgende von der Constitutionscommission angefragene Botschaft wird in Berathung genommen:

B. Vollz. Rätbe! In Ihrer Botschaft vom 17. d. legen Sie dem gesetzgebenden Rath die Frage zum Entscheid vor: ob dem B. Franz Brunner von Ballfall seine 17monatliche Geistes- und Körperabwesenheit vom Solothurnischen Cantonsgericht an seinem Gehalt könne abgezogen werden oder nicht.

Der gesetzgebende Rath hält sich nicht für befugt, über diesen Gegenstand nach den Empfindungen abzusprechen, die so eine charakteristische Gehaltsforderung in ihm erwecken mußte. Er kennt nichts als die Gesetze und wehe dem Tage, an dem das Gefühl der Billigkeit ihm eine Maßregel eingäbe, die eine rückwirkende Kraft erhalten und Gerechtigkeit, Vernunft und jede Freiheit zertrümmern sollte.

Beurtheilen Sie in dieser Rücksicht die Gesinnungen des gesetzgebenden Rathes, wenn er Sie B. Vollz. Rätbe in Beantwortung Ihrer Einfrage, auf den 2ten Art. des Gesetzes vom 19. Herbstm. 98 verweist, einen Artikel, der durch keine spätere Verfügung zurückgenommen ist.

Der Rath beschließt, ganz einfach dem Vollz. Rath anzuzeigen, daß seine Anfrage durch ein bestehendes Gesetz entschieden sey.

Der Dekretsvorschlag, der die Verbesserung der deutschen Abfassung der Art. 204 und 5 des peinlichen Gesetzbuches enthält, wird in Berathung genommen und hierauf zum Dekret erhoben. (S. daff. S. 118.)

Die Discussion über die Lebenden wird fortgesetzt.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Die Gemeinde Riddes im Canton Wallis, verlangt ihre Gemeindgüter zu theilen. Wird an die Finanzcommission gewiesen.

2. B. J. Fr. Bürgeli aus dem Schwarzenburgischen, sesshaft zu Büßy Distr. Moudon, wünscht die Wittwe seines Onkels heirathen zu dürfen. Wird an die Civilgesetzg. Commission gewiesen.

3. Die Bittschrift eines Claude Perittaz aus dem Distrikt Romont, Canton Fribourg, eine Mühle betreffend, die er aufrichten möchte, wird an die Polizeicommission gewiesen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Magazin für gemeinnützige Arzneykunde und medizinische Polizei. Herausgegeben von Joh. Heinrich Rahn, Dr. der Arzneykunde und Canonicus in Zürich. Zweytes Heft. 8. Zürich, bey Orell, Füßli und Co. 1801. S. 216.

Das erste Heft und den Zweck dieser periodischen Schrift, haben wir im 3ten Bd. des Republikaners (S. 491. 92. vom 3. May 1799.) angezeigt. Das vorliegende Heft enthält: 1) Neue Anzeige an das Publikum über die Bereitung künstlicher Mineralwasser von J. Ziegler (S. 1 — 30. Ist auch besonders gedruckt und in Nr. 318 des neuen Republ. angezeigt.) 2) Vorschlag und Entwurf medicinischer Polizeigesetze für die eine und untheilbare helvetische Republik. Von dem Herausgeber. Fortsetzung. (S. 31 — 106) Hier werden die Abschnitte geliefert von Anordnung der Physicate; von den bey Spitalern, Waisenhäusern, Zucht- und Gefängnißhäusern angestellten Aerzten und Wundärzten; von den Prüfungen und Verpflichtungen der Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Apotheker; von Hebammen und Hebammenschulen; von Medicastern und Charlatanen; von Veterinarianstalten. — Der Vf. hat seine ganze sehr verdienstliche Arbeit, der helvetischen Gesetzgebung eingesandt, und wir werden auf dieselbe in künftigen Blättern zurückkommen. 3) Verfassung der medizinischen Gesellschaft zu Bern, 1799 (S. 161 — 170). 4) Fortsetzung der Berichten über die bößartige Pocken-Epidemie in verschiedenen Distrikten des Cantons Luzern. (S. 171 — 74). 5) Provisorische Verfügungen der Sanitätscommission des Cantons Sants zur Erhaltung der öffentlichen Gesundheit (S. 175 — 78). 6) Arrêté pris relativement à la police sur le betail dans le Canton de Fribourg, du 28. Fevr. 1799 (S. 179 — 85). 7) Bericht der Municipalität zu Genf an den Minister des Innern der helvetischen Republik, die Verfertigung und Austheilung der Munfortischen Suppe betreffend (S. 186 — 94). 8) Ueber die nachtheiligen Wirkungen der Anwendung der Kälte auf neugeborne Kinder beym Taufen derselben, aus Noose Beyir. zur Arzneykunde (S. 195 — 207). 9) Vermischte Nachrichten von Sachen, die in die medizinische Polizei einschlagen (S. 207 — 214).

Berichtigung. Der zu Anfang N. 354 abgedruckte Beschluß d. Vollz. Rathes, ist v. 1. Juni, nicht v. 1. May.